



Informationsvorlage IV 142/2020 (TA)

Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die K 4709 südlich von Eutingen

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Kenntnisnahme –	11.05.2020	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Straßenbauamt

Zum TOP eingeladen: Matthias Fritz, Leiter Straßenbauamt

I. Worum geht es?

Im Kreisstraßendringlichkeitsprogramm ist für das Jahr 2024 die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die K 4709 südlich von Eutingen vorgesehen. Die Planung ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass im Laufe des Jahres 2020 der Antrag auf Planfeststellung ansteht.

II. Sachverhalt

Zunächst war vorgesehen, ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren durch das Eisenbahnbundesamt durchzuführen, weil die Veranlassung aus der Erneuerung der Eisenbahnbrücke herrührt. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die größten Eingriffe in das angrenzende Gelände von der Tieferlegung der Kreisstraße verursacht werden, weshalb in Absprache mit Bahn und Regierungspräsidium beschlossen wurde, auf ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu wechseln. Aktuell findet durch die Kreisverwaltung eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt, um eventuelle planerische Probleme noch vor dem Verfahren zu klären. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nochmals eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die baulich marode Eisenbahnüberführung bedarf dringend der Erneuerung. Mit der Maßnahme ist aus förderrechtlichen Gründen ein richtliniengerechter Ausbau der Kreisstraße erforderlich, bei dem auch eine Fuß- und Radwegeverbindung berücksichtigt wird. Die Maßnahme wird über das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) bezuschusst. Das straßenrechtliche Verfahren ist besser geeignet, alle Eingriffe abzuhandeln. Außerdem kann auch der Radweg in dieses Verfahren integriert werden, was bei einem bahnrechtlichen Verfahren nicht möglich ist. Antragsteller für das Planfeststellungsverfahren ist der Landkreis Freudenstadt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Art des Planfeststellungsverfahrens beeinflusst die Baukosten nicht.
